



EINWOHNERGEMEINDE
OBERÄGERI

Einladung zur

Einwohnergemeindeversammlung

Montag | 1. Dez. 2025 | 20.00 Uhr
Mehrzweckanlage Maienmatt



Kurzversion

Botschaft zur Einwohnergemeindeversammlung vom 1. Dezember 2025

Berichte und Anträge, Auflage Protokoll

Diese Botschaft enthält Berichte und Anträge zu den einzelnen Geschäften der Einwohnergemeindeversammlung vom 1. Dezember 2025. Weitere Exemplare der Botschaft können bei der Gemeindeverwaltung Oberägeri am Kundenschalter im Rathaus bezogen werden.

Langfassung

Der Gemeinderat präsentiert den Stimmberechtigten die jeweiligen Budgets und Jahresrechnungen in Kurzform. Das detaillierte Budget 2026 kann direkt von der Website www.oberaegeri.ch unter der Rubrik Politik, Stichwort Gemeindeversammlung, heruntergeladen werden. Die Unterlagen können auch per E-Mail bei info@oberaegeri.ch bestellt oder am Kundenschalter im Rathaus abgeholt werden.

Vorlagen auf der Website

Die Botschaft mit sämtlichen Vorlagen kann von der Website www.oberaegeri.ch unter der Rubrik Politik, Stichwort Gemeindeversammlung, heruntergeladen werden.

Stimmrecht

An der Gemeindeversammlung sind gemäss § 27 der Kantonsverfassung alle in der Gemeinde Oberägeri wohnhaften Schweizerinnen und Schweizer stimmberechtigt, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und die nicht unter umfassender Beistandschaft stehen (Art. 398 ZGB), sofern sie bis zum fünften Tag vor der Gemeindeversammlung im Stimmregister von Oberägeri eingetragen worden sind.

Alle Stimmberechtigten erhalten eine persönlich adressierte Kurzfassung der Botschaft, inklusive Stimmrechtsausweis, zugeschickt. Den Stimmrechtsausweis müssen alle stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner an die Gemeindeversammlung mitnehmen. Mit dem Vorweisen des Stimmrechtsausweises beim Eintritt ins Versammlungslokal kann verifiziert werden, wer an den Abstimmungen teilnehmen kann und wer als Gast in den vorderen Reihen Platz nehmen muss.

**Ihren Stimmrechtsausweis finden Sie am Ende dieser Botschaft.
Bitte zur Versammlung mitbringen!**

Rechtsmittelbelehrung

Gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse kann gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit § 39 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes innert 20 Tagen seit der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Gemeindeversammlung folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Gemeindeversammlungsbeschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und, soweit möglich, beizufügen.

Wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen (sogenannte abstimmungs- und wahlrechtliche Mängel) kann gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit § 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes (WAG) beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am zehnten Tag nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt, einzureichen (§ 67 Abs. 2 WAG).

Parteiversammlungen

Die Mitte Oberägeri

Montag, 17. November, 19.30 Uhr, Restaurant Eierhals

FDP Oberägeri

Donnerstag, 20. November, 19.30 Uhr, Vinoro Lounge & Vinothek

Forum Oberägeri und GLP Grünliberale Partei Oberägeri

Montag, 17. November, 19.00 Uhr, Vinoro Lounge & Vinothek

SVP Oberägeri

Dienstag, 18. November, 19.30 Uhr, Restaurant Hirschen

Nach der Einwohnergemeindeversammlung wird ein Apéro offeriert.

Protokollgenehmigung Einwohnergemeindeversammlung vom 16. Juni 2025

Protokollauflage

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 16.06.2025 haben 301 Stimmberechtigte teilgenommen. Dabei wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 09.12.2024 wird ohne Gegenstimmen genehmigt.

Die Erfolgsrechnung schliesst bei einem Aufwand von CHF 49'816'652 und einem Ertrag von CHF 77'833'341 mit einem Mehrertrag von CHF 28'016'689 ab. Die Investitionsrechnung schliesst mit Nettoausgaben von CHF 2'454'824 ab. Budgetiert waren Nettoausgaben von CHF 12'305'000.

In der Schlussabstimmung stellt der Gemeinderat den Stimmberechtigten folgende Anträge:

Der Mehrertrag von CHF 28'016'689.02 wird wie folgt verteilt:

CHF 120'000.00	für Unterstützungen im Inland
CHF 30'000.00	für Unterstützungen im Ägerital
CHF 50'000.00	zur Unterstützung der Gemeinde Blatten
CHF 16'810'000.00	für finanzpolitische Reserven
CHF 11'000'000.00	als Rückstellung zur Ausweisung des nicht operativen Gewinns (Aufwertungsreserve)
CHF 6'689.02	für Zuweisung in das übrige Eigenkapital

Die Anwesenden stimmen den Anträgen zu.

Die Stimmberechtigten genehmigen die Schlussabrechnungen über die Investitionen, Projekte im Finanzvermögen und Rahmenkredite.

Medizinische Grundversorgung Oberägeri: Gründung einer Aktiengesellschaft mit Beteiligung von CHF 500'000 und Gewährung eines Darlehens von CHF 1'270'000.

Den Anträgen des Gemeinderats wird zugestimmt.

Preisgünstiger Wohnraum: Vergabe der Grundstücke Gulmstrasse 2 und Hofmattstrasse 9/11, 6315 Oberägeri, an die Allgemeine Wohnbaugenossenschaft Zug (awzug) im Baurecht.

In der Schlussabstimmung stimmen die Anwesenden den Anträgen des Gemeinderats, inklusive des Antrags, dass der Baurechtszins gleich angesetzt werden soll wie bei der Korporation Oberägeri (CHF 14.45/m² und Jahr), zu.

Arbeitsplatzkonzept Rathaus: Objektkredit CHF 1'850'000
Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger folgten dem Antrag des Gemeinderats und stimmten dem Kreditbegehren zu.

Dem aus der Versammlung gestellten Ordnungsantrag, die letzten zwei Traktanden «Neubau Schmutzwasserleitung Eggboden-Winzrüti/Untertann» und «Teilrevision Hundehaltungs- und Hundesteuerreglement» aufgrund der fortgeschrittenen Zeit auf eine andere Gemeindeversammlung zu verschieben, wird zugestimmt. Gegen den Beschluss zum Arbeitsplatzkonzept der Einwohnergemeindeversammlung vom 16. Juni 2025 wurde Stimmrechtsbeschwerde erhoben.

Antrag

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 16. Juni 2025 wird genehmigt.



Das Protokoll in voller Länge

Finanzplanung 2027–2030

Der Gemeinderat führt eine rollende Finanzplanung. Zusammen mit dem Budget hat er auch die Finanzplanung überarbeitet und legt sie den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern zur Kenntnisnahme vor.

Der Finanzplan dient der Behörde als Richtlinie und als Entscheidungsgrundlage. Man kann daraus die vorgesehenen mittelfristigen Investitionen sowie deren Folgen auf den Finanzhaushalt erkennen. Der Finanzplan kann allerdings nur Tendenzen zeigen. Er ist kein starres Führungsinstrument. Die alljährliche Überarbeitung und die Anpassung an die veränderten Situationen sind wesentliche Merkmale der Finanzplanung.

Finanzplanung Erfolgsrechnung

Basierend auf dem Budget 2026, wurde der Finanzplan der Jahre 2027 bis 2030 erstellt. Diese mittelfristige Planung beinhaltet diverse Unsicherheiten wie zum Beispiel die Einschätzung der zukünftigen Konjunkturlage, welche die relevanten Faktoren wie Steuereinnahmen, Teuerung oder Zinsniveau beeinflussen. Für die Planjahre wird mit einer stabil-positiven Entwicklung der Steuereinnahmen gerechnet. Positive wie negative Überraschungen (wie z.B. Ansiedlung/Wegzug grösserer Steuerzahler bzw. Steuerzahlerinnen) sind möglich, können jedoch nicht eingeplant werden. Eine weitere Unbekannte auf der Ertragsseite ist die Entwicklung des innerkantonalen Finanzausgleichs. Zu beachten gilt weiter, dass das neunte Steuergesetz-Revisionspaket «Mehrwert für alle» nicht berücksichtigt worden ist.

Über die gesamte Planperiode resultieren bis 2028 positive Jahresabschlüsse. Ab 2029 schliessen die Jahresabschlüsse mit einem Defizit ab. Das aufsummierte Ergebnis über die gesamte Planperiode beläuft sich auf rund plus CHF 4.4 Mio.

Folgende wesentliche Faktoren haben zu diesen Ergebnissen geführt:

Personalaufwand

- Teuerung sowie für die individuellen und gesetzlichen Lohnerhöhungen über die gesamte Planperiode je 1%.
- Ab 2028 ist die Integration der IT in die IT Services Zug AG vorgesehen, dadurch reduziert sich der Personalaufwand.
- Bis Ende der Planperiode ist mit zwei zusätzlichen Klassenzügen zu rechnen.

Sach- und übriger Betriebsaufwand

- Teuerung über die gesamte Planperiode 1%.
- Ab 2028 ist die Integration der IT in die IT Services Zug AG vorgesehen, dadurch reduziert sich der Sachaufwand.

Abschreibungen Verwaltungsvermögen

- Die gesetzlichen Abschreibungen erhöhen sich bis Ende der Planperiode, da viele grössere Investitionen betriebsbereit sein werden und abzuschreiben sind.

Finanzaufwand

- Zunahme des Zinsaufwands bis Ende der Planperiode, da die Investitionen nicht aus eigenen Mitteln finanziert werden können.

Transferaufwand

- Ab 2028 ist die Integration der IT in die IT Services Zug AG vorgesehen, dadurch erhöht sich der Transferaufwand.

Fiskalertrag

- Für die gesamte Planperiode beträgt der Steuerfuss 54 Prozentpunkte.

Transferertrag

- Ab 2027 wird die Einwohnergemeinde voraussichtlich wieder zu einer Nehmergemeinde beim Zuger Finanzausgleich (ZFA).
- Der Solidaritätsbeitrag des Kantons über CHF 2.2 Mio. fällt ab 2028 weg.

Investitionsplan

Der Investitionsplan zeigt diejenigen Kredite, für welche die Stimmberechtigten bereits die notwendigen finanziellen Mittel bewilligt haben. Weiter enthält er Projekte, deren Planung und/oder Realisierung der Gemeinderat im Jahr 2027 oder später an die Hand nehmen will. Wenn die Kreditbeschlüsse die Kompetenz des Gemeinderats übersteigen, entscheiden zu gegebener Zeit die Stimmberechtigten.

Der Investitionsplan zeigt, nebst den Investitionen im Budget 2026 von CHF 12.1 Mio., in den Planjahren 2027–2030 ein hohes Investitionsvolumen von gesamthaft rund CHF 127.2 Mio. auf. Davon entfallen rund CHF 4.2 Mio. auf die Spezialfinanzierungen Wasser und Abwasser.

Der Investitionsplan bei den Projekten von Anlagen im Finanzvermögen zeigt, nebst den Projekten im Budget 2026 von rund CHF 15 Mio., in der Planperiode ein Finanzierungsvolumen von rund CHF 8.9 Mio.

Zusammengefasst, fallen im Budgetjahr 2026 sowie in den Finanzplanjahren 2027–2030 Investitionen im Betrag von rund CHF 139.6 Mio. an. Und auch in den darauffolgenden Jahren (2031–2036) sind weitere Investitionen von rund CHF 50 Mio. vorgesehen.

Der Gemeinderat wird jeweils genau prüfen, ob die Investitionen finanzverträglich sind.

Antrag

Die Finanzplanung 2027–2030 wird zur Kenntnis genommen.



Die Finanzplanung 2027–2030

Budget 2026

Die Erfolgsrechnung schliesst bei einem Aufwand von CHF 50'689'500 und einem Ertrag von 51'582'200 mit einem Mehrertrag von CHF 892'700 ab. Der Gemeinderat plant mit einem Steuerfuss von 54 % und beantragt nach dem letztjährigen Steuerrabatt eine definitive Senkung um 3 Prozentpunkte. Damit möchte der Gemeinderat den vergangenen, sehr positiven Ergebnissen Rechnung tragen.

Der Aufwand nimmt um CHF 4'122'600 (rund 8.9 %) zu. Die Zunahme gegenüber dem Vorjahr ist im Wesentlichen auf nachfolgende Positionen zurückzuführen:

Personalaufwand

Nebst der Teuerung, den individuellen sowie den gesetzlichen Lohnerhöhungen um 1.5 % fallen für Pensenanpassungen sowie für die Erhöhung von Entschädigungen bei der Feuerwehr Mehrkosten an. Weiter ist der Aufbau des pädagogischen Supports vorgesehen und ein zusätzlicher Klassenzug in der Bildung geplant.

Sach- und übriger Betriebsaufwand

Der Sach- und übrige Betriebsaufwand steigt einerseits infolge diverser Projekte bei der Informatik, der Ersatzanschaffung des Rettungsboots sowie durch Projekte im Umweltbereich.

Weiter ist im Budget für den Wettbewerb für das Pflegezentrum ein Betrag von CHF 300'000 eingestellt. Sollte der Betrag höher als CHF 200'000 sein, wird an einer der nächsten Gemeindeversammlungen den Stimmberechtigten ein separater Beschluss unterbreitet.

Transferaufwand

Für 2026 muss die Einwohnergemeinde wieder einen Beitrag in den kantonalen Finanzausgleich (ZFA) von CHF 2.3 Mio. leisten. Aus diesem Grund fällt der Beitrag aus dem kantonalen Finanzausgleich (ZFA) von CHF 3.4 Mio. weg.

Erträge

Gegenüber dem Budget 2025 steigt der Gesamtertrag um CHF 1'881'600 (rund 3.8 %). Aufgrund der absehbaren Mehrerträge in der Rechnung 2025 wurden die Fiskalerträge im Budget 2026 angepasst und um CHF 5.8 Millionen erhöht.

Die grössten bewilligten Investitionsausgaben ab CHF 1 Mio. sind das Arbeitsplatzkonzept Rathaus und der Seezugang beim Birkenwäldli. Die grössten, noch zu bewilligenden Investitionsausgaben ab CHF 500'000 sind die Aufwertung Strassenraum im Dorfzentrum oder der Hochwasserschutz Sulzmatt-/Zwischenbächbach.

Im Spätherbst 2023 präsentierte der Gemeinderat der Bevölkerung erstmals die Infrastrukturplanung für die kommenden Jahre zu den Themen Verkehr, demografische Entwicklungen, attraktive Aufenthaltsräume, Gewerbe und Wirtschaft sowie zu den gemeindlichen Infrastrukturen. Die verschiedenen Zusammenhänge und Abhängigkeiten bieten grosses Potenzial für die langfristige, attraktive Entwicklung von Oberägeri sowie das gesellschaftliche Zusammenleben.

Der Prozess zur Weiterentwicklung diverser Themenfelder wurde unter Einbezug der Bevölkerung gestartet, Detailkonzepte sind in Erarbeitung oder teils gar bereits planerisch finalisiert:

	in CHF			
	Budget 2026	Budget 2025	Rechnung 2024	Rechnung 2023
Aufwand	50'689'500	46'566'900	49'816'652	41'955'495
Ertrag	51'582'200	49'700'600	77'833'341	47'077'025
Ergebnis	892'700	3'133'700	28'016'689	5'121'530
Steuerertrag	36'300'000.00	30'550'000	43'115'880	33'753'319
Nettoinvestitionen	12'140'000	13'792'000	2'454'824	839'562
Steuerfuss	54 %	54 % (inkl. 3 % Rabatt)	57 % (inkl. 3 % Rabatt)	60 %
Zahlung in NFA				2'234'145
Zahlung in ZFA	2'307'000			807'160
Zahlung aus ZFA		3'407'100	695'168	

Anträge

1. Der Steuerfuss soll ab 01.01.2026 fix um 3 Prozentpunkte auf 54 % reduziert werden.
2. Das Budget 2026 der Einwohnergemeinde Oberägeri, beinhaltend die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung, wird genehmigt.



Das detaillierte Budget 2026

Teilrevision Hundehaltungs- und Hundesteuerreglement

Darum geht es

Ausgangslage

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 12.12.2016 wurde das Reglement über das Halten von Hunden und die Erhebung der Hundesteuer beschlossen. Im Rahmen der Übertragung der gemeindlichen Regelungen in die digitale Rechtssammlung LexWork wurde im Jahr 2022 die Bezeichnung des Reglements auf Hundehaltungs- und Hundesteuerreglement angepasst.

Per 01.01.2025 trat das revidierte kantonale Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald (EG Waldgesetz) in Kraft. § 9 Abs. 4 des Waldgesetzes regelt die Hundeleinenpflicht im Wald und am Waldrand wie folgt:

Im Wald und am Waldrand müssen Hunde in Sichtdistanz und so unter Aufsicht gehalten werden, dass sie jederzeit abrufbar sind und weder Mensch noch Tier belästigen oder gefährden. Vom 1. April bis 31. Juli gilt in diesen Gebieten eine Hundeleinenpflicht. Ausgenommen davon sind Diensthunde der Polizei und anerkannte Rettungshunde im Einsatz und im Training. Den Umgang mit Jagdgebrauchshunden regelt die Jagdgesetzgebung.

Aufgrund dieser übergeordneten neuen Waldgesetzgebung ist eine Anpassung des Hundehaltungs- und Hundesteuerreglements vom 12.12.2016 notwendig. Dies erfolgt neu mit einem Verweis in Art. 4 Abs. 2 auf die übergeordnete Regelung der Leinenpflicht im EG Waldgesetz.

Weiter wird eine Anpassung im Reglement betreffend die Rückzahlung der Hälfte der Hundesteuer bei einem Wegzug oder bei einem Hundetodesfall vor dem 01.07. beantragt, weil diese Handhabung administrativ einen erheblichen, unverhältnismässigen Aufwand verursacht. Aus diesem Grund soll künftig bei einem Wegzug aus Oberägeri oder beim Todesfall des Tiers im ersten Halbjahr eine hälftige Rückzahlung der Hundesteuer (Steuer aktuell CHF 120, somit CHF 60) entfallen. Dementsprechend soll eine Anpassung von Art. 2 Abs. 2 Ziff. d und Abs. 3 im Hundehaltungs- und Hundesteuerreglement erfolgen.

Antrag

Das Hundehaltungs- und Hundesteuerreglement vom 12.12.2016 (Stand 01.12.2025) wird genehmigt und per 01.01.2026 in Kraft gesetzt.



Hundehaltungs- und Hundesteuerreglement

Neubau Schmutzwasserleitung Eggboden – Winzrüti/Untertann: Objektkredit CHF 430'000

Darum geht es

Ausgangslage

In den Gebieten Hintertann, Obertann, Untertann, Würzli, Winzrüti und Gütschli gibt es bisher keinen Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserleitung. Teile der Leitungen wurden bereits privat erstellt, können aber noch nicht genutzt werden. Nun sollen diese an das öffentliche Netz angeschlossen werden.

Geplante Leitung

Geplant ist der Bau einer rund 500 Meter langen Leitung. Sie beginnt im Eggboden beim Abzweiger Würzliweg. Von dort führt sie entlang des Würzliweges, dann über Wiesenflächen bis unterhalb des unteren Stalls Winzrüti. Eine Abzweigung führt weiter nach Untertann, wo das Tannbächli überquert wird, um die privat erstellte Leitung anzuschliessen.

Ein zweiter Leitungsstrang verbindet die privaten Leitungen von Gütschli und Winzrüti mit dem öffentlichen Netz. Zusätzlich wird der bestehende Bachdurchlass beim Würzlibach neu gebaut und die Leitungsbrücke beim Tannbächli instand gesetzt.

Weitere Arbeiten

Die Wasserversorgung plant, den Wasseranschluss beim Würzli zu erneuern. Die WWZ möchte gleichzeitig elektrische Anlagen im Projektperimeter ersetzen – vorausgesetzt, der Kredit wird genehmigt und ein gemeinsamer Kostenteiler gefunden.

Bauanfrage und Prüfung

Das Bauvorhaben wurde von den zuständigen Stellen geprüft. Die kantonale Zustimmung ist grundsätzlich in Aussicht gestellt. Es müssen jedoch folgende Punkte noch geklärt oder angepasst werden:

- Das Tannbächli ist mit der neuen Leitung nach Möglichkeit zu unterqueren.
- Die Linienführung der Leitung im Gewässerabstand des Würzlibachs ist so anzupassen, dass sie vollständig im Trasse des Würzliweges verläuft.
- Ein alternativer Standort mit reduziertem Eingriff im Wald für die Leitungsbrücke ist zu prüfen.
- Die Optimierung der projektierten Linienführung im Abschnitt zwischen der Tannstrasse und dem Tannbächli (GS-Nr. 1642) ist zu prüfen.

Zeitplan

Das Bauprojekt soll im Frühling 2026 ausgearbeitet und bewilligt werden. Der Baustart ist für Spätsommer 2026 geplant.

Stellungnahme der Fachkommission Tiefbau

Die Fachkommission Tiefbau hat das vorliegende Projekt anlässlich ihrer Sitzung vom 25.02.2025 behandelt. Die Mitglieder der Fachkommission Tiefbau unterstützen das Projekt und empfehlen, die Anträge des Gemeinderats zu genehmigen.

Kostenschätzung

Die unten aufgeführten Kosten verstehen sich als Kostenschätzung mit einer Unsicherheit von $\pm 20\%$.

Bauhauptarbeiten	CHF 255'100.00
Baunebenarbeiten	CHF 30'700.00
Honorarkosten	CHF 48'000.00
Unvorhergesehenes	CHF 34'300.00
MwSt. 8.1%	CHF 29'916.10
Bereits erbrachte Ingenieurleistungen	CHF 13'199.35
Kanal-TV-Aufnahmen bestehende Leitungen	CHF 18'000.00
Rundung	CHF 784.55
Total	CHF 430'000.00

Anträge

- 1 Für das Projekt «Neubau Schmutzwasserleitung Eggboden – Winzrüti/Untertann» wird ein Objektkredit von CHF 430'000 zulasten der Investitionsrechnung 2026, Projektnummer 6402.0018, bewilligt.
- 2 Der Kredit wird nach Massgabe des Schweizerischen Baupreisindex, Region Zentralschweiz, im Bereich Tiefbau festgelegt (Indexstand April 2025 = 112.6).

Pläne



Neugestaltung Friedhof 3. Etappe inkl. Weganbindung, Zusatzkredit CHF 60'000

Darum geht es

Der Friedhof inklusive Friedhofsgebäude ist im Eigentum der Einwohnergemeinde Oberägeri. Die Einwohnergemeinde Oberägeri sorgt für den Betrieb sowie den Unterhalt dieser Bauten/Anlagen und ist zuständig für das Bestattungswesen. Die Kirche, die Friedhofskapelle und die entsprechenden umliegenden Flächen sind hingegen im Eigentum der katholischen Kirchgemeinde. Für den Betrieb und auch den baulichen Unterhalt dieser Bauten und Anlagen ist die Eigentümerin zuständig.

Die Umgestaltung des Friedhofs in vier Etappen wurde bereits im Jahr 2020 beschlossen. Der geplante Fussweg entlang des Dorfbachs war bereits zu diesem Zeitpunkt Teil des Gesamtprojektes und ursprünglich für die 4. Etappe vorgesehen. Durch die Gemeindeversammlung wurden die ersten drei Etappen bzw. Objektkredite genehmigt sowie die 1. und 2. Etappe bereits umgesetzt. Die 3. Etappe ist in Vorbereitung.

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 30.11.2020 hat der Souverän den folgenden Objektkredit für das Projekt «Neugestaltung Friedhof» bewilligt:
Investitionsrechnung, Projekt Nr. 2100.0004, Etappe 3, CHF 206'000 inkl. MwSt.

Mit der Umsetzung der 3. Etappe zur Neugestaltung des Friedhofs soll gleichzeitig, entlang des Dorfbachs, der Fussweg von der Kantonsstrasse bis zur Friedhofsbrücke durchgehend erstellt werden, dieser war bereits zu rund der Hälfte Bestandteil dieser Etappe. Die restliche, weiterführende Realisierung des Fussweges, mit Anschluss an die Kantonsstrasse, war bisher mit der Umsetzung der 4. Etappe vorgesehen. Aus nachfolgenden Gründen erachtet der Gemeinderat es jedoch als zielführend und richtig, den Weg mit der 3. Etappe durchgehend zu erstellen. Mit der vorgezogenen Ausführung können bestehende Niveauunterschiede im Bereich des Weges ausgeglichen, eine zeitliche Koordination mit dem Kantonsstrassenprojekt sichergestellt und der Fussweg in der 3. Etappe abschliessend vollendet werden, sodass dieser nicht als Sackgasse endet.

Die Zusatzkosten, welche durch den längeren Fussweg entstehen, sind bisher im Kredit der Etappe 3 nicht enthalten. Demzufolge wird mit dieser Vorlage ein Zusatzkredit beantragt.

Der Fussweg zwischen Kantonsstrasse und Friedhofsbrücke soll zirka 2.00 m breit angelegt werden. Analog den anderen Platzflächen wird die Oberfläche mit einer Pflasterung erstellt und ist damit behindertengerecht begehbar. Zudem soll der Weg mit einer

Beleuchtung ausgestattet werden. Bei der Hauptstrasse beabsichtigt der Kanton, den Fussgängerstreifen, beim Ochsen, auf die südliche Dorfbachseite zu verlegen. Mit dieser neuen Wegführung ist eine direkte Fussweganbindung via Küfergasse/Bachweg gewährleistet.

Entlang des Dorfbachs werden – soweit möglich – alle Bäume belassen. Einzig im vorderen Abschnitt zur Kantonsstrasse müssen zwei grosse Thuja (ortsfremde Pflanze) und eine kranke Esche gerodet werden.

Ausführung

Die Ausarbeitung des Bauprojekts und die Durchführung des Baubewilligungsverfahrens erfolgen im Frühling 2026. Die bauliche Umsetzung der «Neugestaltung Friedhof, Etappe 3» ist im Herbst 2026 geplant.

Kostenschätzung

Die unten aufgeführten Kosten verstehen sich als Kostenschätzung mit einer Unsicherheit von $\pm 15\%$.

Etappe 3 «Stand Aktualisiert Juli 2025»	CHF	89'000.00
Weganbindung	CHF	88'000.00
Baunebenkosten	CHF	5'000.00
Unvorhergesehenes (ca. 5 %)	CHF	9'000.00
Honorarkosten	CHF	55'000.00
MwSt. 8.1 %	CHF	20'000.00
Total	CHF	266'000.00
Abzüglich Investitionskredit 2100.0004	CHF	-206'000.00
Zusatzkredit	CHF	60'000.00

Antrag

Zulasten der Investitionsrechnung, Projekt Nr. 2100.0004, «Friedhof-Neugestaltung, Etappe 3 inkl. Weganbindung», wird ein Zusatzkredit von CHF 60'000 bewilligt.



Pläne zum Projekt

Motion der IG für eine vernünftige Gestaltung im Dorfkern betreffend vorgezogene Ausführung Fussweg Friedhof

Darum geht es

Am 7. August 2025 ging beim Gemeinderat eine Motion der IG für eine vernünftige Gestaltung im Dorfkern betreffend vorgezogene Ausführung Fussweg Friedhof ein.

Die Motion kritisiert einen Widerspruch zwischen den Informationen des Gemeinderats vom 2. Juni 2025 und dem Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 30. November 2020. Laut Gemeinderat soll der Fussweg entlang des Dorfbachs – eigentlich Teil der Etappe 4 der Friedhofsneugestaltung – bereits im Rahmen der Etappe 3 vorgezogen gebaut werden. An der Gemeindeversammlung 2020 wurde jedoch ausdrücklich erklärt, dass für Etappe 4 später ein separater Kredit beantragt werde.

Die Motionäre fordern daher, dass der für Etappe 3 bewilligte Kredit (CHF 206'000) ausschliesslich für diese Etappe verwendet wird.

Kritik am geplanten Fussweg entlang des Dorfbachs

Die Motionäre sehen weder ökologischen noch gesellschaftlichen Nutzen. Für den Bau müssten zahlreiche bestehende Bäume und Sträucher gefällt werden, wodurch Lebensraum für Insekten und Vögel verloren ginge. Der geplante gepflästerte Weg mit Geländer würde den Dorfbach optisch in einen Kanal verwandeln und eine zukünftige Renaturierung verunmöglichen.

Ein zusätzlicher Fussweg sei überflüssig, da bereits zwei Wege in unmittelbarer Nähe bestehen. Zudem trage ein weiterer versiegelter Weg zur Erwärmung des Mikroklimas im Dorf bei.

Finanzielle und planerische Bedenken

Die Motionäre kritisieren, dass bestehende Grünflächen zerstört und später mit Steuergeldern neu angelegt werden sollen. Die geschätzten Baukosten von mindestens CHF 500'000 könnten sinnvoller eingesetzt werden – etwa für die Förderung von preisgünstigem Wohnraum. Sie warnen ausserdem vor weiteren kostspieligen Planungen ohne konkreten Nutzen, wie bei früheren Projekten (Wassermattli, Tiefgarage Hofmatt).

Anträge der Motionäre

Aus diesen Gründen stellen die Motionäre zuhanden der Gemeindeversammlung folgende Anträge:

- 1 Der an der Einwohnergemeindeversammlung vom 30. November 2020 bewilligte Objektkredit Friedhof, Neugestaltung Etappe 3 (Projekt 2100.0004), CHF 206'000, wird ausschliesslich für die damals präsentierte Etappe 3 verwendet.
- 2 Auf eine vorgezogene Erstellung eines Fussweges entlang des Dorfbachs von der Kantonsstrasse bis zur Friedhofsbrücke wird verzichtet.
- 3 Für die Etappe 4 inkl. Fussweg entlang des Dorfbachs wird der Stimmbevölkerung an einer späteren Gemeindeversammlung ein Objektkredit zur Abstimmung vorgelegt.
- 4 Mit Erheblicherklärung der Motion wird der Gemeinderat die Anträge 1 und 2 unverzüglich umsetzen (Frist gemäss § 80 Abs. 5 Gemeindegesetz).

Stellungnahme des Gemeinderats auf Seite 10.

Der Gemeinderat hat die Motion an seiner Sitzung vom 01.09.2025 behandelt und nimmt wie folgt Stellung:

- 1 Die Friedhofsumgestaltung in vier Etappen wurde 2020 beschlossen. Der Fussweg entlang des Dorfbachs war bereits damals Bestandteil des Gesamtkonzepts und der 4. Etappe zugeordnet. Die Etappen 1 und 2 sind abgeschlossen, die 3. Etappe in Vorbereitung. Das Konzept hat sich bewährt und soll unverändert umgesetzt werden.
- 2 Am 2. Juni 2025 beschloss der Gemeinderat, den Fussweg zwischen Kantonsstrasse und Friedhofsbrücke vorgezogen zu realisieren.
- 3 Gründe für die Vorziehung sind: Angleichung von Höhenunterschieden, Vermeidung einer Sackgasse zwischen Etappe 3 und 4 sowie eine zeitliche Koordination mit dem Kantonsstrassenprojekt. Dieses sieht eine neue Fussgängerführung und einen verschobenen Fussgängerstreifen vor, was die Schulwegsicherheit verbessert. Zudem liegt rund die Hälfte des geplanten Wegs im Perimeter der 3. Etappe, wo inzwischen Grabfelder geräumt wurden.
- 4 Die Linienführung ist so geplant, dass der grösste Teil der bestehenden Vegetation erhalten bleibt. Eine Absturzsicherung soll möglichst durch Bepflanzung erfolgen.
- 5 Entgegen der in der Motion erwähnten Kostenschätzung von CHF 500'000 rechnet der Gemeinderat nur mit rund CHF 60'000 Mehrkosten durch die vorgezogene Ausführung.
- 6 Angesichts des geringen Mehraufwands und der Vorteile für die Verkehrssicherheit hält der Gemeinderat die Umsetzung des Fusswegs bereits mit der 3. Etappe für sinnvoll. Es handelt sich um eine zeitliche Verschiebung innerhalb des bewilligten Gesamtkonzepts.
- 7 Da Mehrkosten entstehen, wird an der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2025 ein Zusatzkredit als separates Traktandum beantragt. Unabhängig vom Entscheid der Stimmberechtigten wird die Motion damit gegenstandslos.

8 Die Motionäre können sie daher entweder zurückziehen oder an ihr festhalten; im letzteren Fall wird der Gemeinderat gleichzeitig die Abschreibung beantragen.

9 Der Gemeinderat bittet, künftig vor Einreichung ähnlicher Vorstösse das Gespräch zu suchen, um Missverständnisse und unnötigen Aufwand zu vermeiden.

Antrag

Die Motion der IG für eine vernünftige Gestaltung im Dorfkern betreffend vorgezogene Ausführung Fussweg Friedhof wird als nicht erheblich erklärt und gleichzeitig abgeschrieben.

Motion und Antwort des Gemeinderats
in voller Länge





EINWOHNERGEMEINDE
OBERÄGERI

Ihr
Stimmrechts-
ausweis

**Montag | 1. Dezember 2025
20.00 Uhr**

**Einwohnergemeindeversammlung
Mehrzweckanlage Maienmatt**

Mehr Informationen zum Ablauf ►

Abtrennen und unbedingt mitbringen!

Impressum

Herausgeber:	Gemeinderat Oberägeri, Alosenstrasse 2, 6315 Oberägeri
Bilder:	Archiv der Einwohnergemeinde Oberägeri, Fotograf: Andreas Busslinger
Layout und Druck:	Frühform AG, Unterägeri
Auflage:	3850 Exemplare



EINWOHNERGEMEINDE
OBERÄGERI

P.P.

CH-6315 Oberägeri

DIE POST 

Persönlicher Stimmrechtsausweis

**Gemeindeversammlung der
Einwohnergemeinde Oberägeri
Montag, 1. Dezember 2025, 20.00 Uhr
Mehrzweckanlage Maienmatt**

Einlass und Eintrittskontrolle

Einlass: ab 19.30 Uhr

Start Versammlung: 20.00 Uhr

Vorweisen des Stimmrechtsausweises

Den Stimmrechtsausweis müssen alle stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner an die Gemeindeversammlung mitnehmen. Mit dem Vorweisen des Stimmrechtsausweises beim Eintritt ins Versammlungslokal kann verifiziert werden, wer an den Abstimmungen teilnehmen kann und wer als Gast in den vorderen Reihen Platz nehmen muss.